Auszug
aus dem Regel-Leitfaden IVW-Auflagenkontrolle

- ePaper - 5.2.2 -

aktuelle Fassung vom 25.01.2021 (Version 020)	Änderungen/Ergänzungen
5.2.2 Verkäufe an ~~Hotelbetreiber, Kreuzfahrt-Reedereien und Reisebus~~ Unternehmen (Durchführungsbestimmungen und Praxisregel zu den Ziffern 4 und 6) Verkäufe von ePapern an ~~Hotels, Kreuzfahrt- und Reisebus~~ Unternehmen zur kostenlosen **Bereitstellung für deren Kunden/Gäste** können den Verkäufen zugerechnet werden. Die Endverwendung beschränkt sich auf die Bereitstellung zum Abruf durch die Kunden/Gäste der jeweiligen Einrichtung. Die Bereitstellung erfolgt durch den Betreiber dieser Einrichtung oder einen von ihm beauftragten Dienstleister. ~~Die nachfolgenden Regelungen gelten **ausschließlich für diese drei Branchen** und sind auf andere Unternehmen nicht übertragbar (z.B. Cafés, Lesesäle etc.), auch wenn diese die gleichen Angebots- und Abwicklungsformen haben sollten.~~ **Erhältlichkeit/Angebot** Die Bereitstellung des ePapers für die Kunden/Gäste erfolgt in einem **geschlossenen/abgegrenzten Raum**; im Sinne dieser Richtlinienbestimmung ist dieser als solcher anzusehen, wenn ein Zugriff auf ein ePaper von einem bestimmten Bereich oder durch einen individualisierten Zugang für den Kunden möglich ist. Ein geschlossener Raum wird geschaffen durch – die Begrenzung mittels einer standortdefinierten und vom Standortbetreiber bekanntgegebenen IP-Range (Zugriff ist nur vor Ort durch die Inanspruchnahme des jeweils angebotenen WLANs möglich, jedoch nicht mehr von außerhalb unter Verwendung eines standortfremden WLANs, auch wenn die Standort-URL verwendet wird) oder – Beschränkung des Zugriffs durch die Installation einer App durch den Kunden/Gast, die dem Zugriff auf das ePaper vorgeschaltet und ausschließlich in einem geschlossenen Raum verwendbar ist. Durch entsprechende technische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass der Verwendungsbereich räumlich und zeitlich auf den Kundenkreis eingeschränkt ist.	**5.2.2 Verkäufe an Unternehmen und Einrichtungen zur Bereitstellung für deren Kunden und Gäste** (Durchführungsbestimmungen und Praxisregel zu den Ziffern 4 und 6) Verkäufe von ePapern an Unternehmen und Einrichtungen zur kostenlosen **Bereitstellung für deren Kunden/Gäste** können den Verkäufen zugerechnet werden. Die Endverwendung beschränkt sich auf die Bereitstellung zum Abruf durch die Kunden/Gäste der jeweiligen Einrichtung. Die Bereitstellung erfolgt durch den Betreiber dieser Einrichtung oder einen von ihm beauftragten Dienstleister. [Absatz wird ersatzlos gestrichen] **Erhältlichkeit/Angebot** **[…]**

Auszug
aus dem Regel-Leitfaden IVW-Auflagenkontrolle

- ePaper - 5.2.2 -

aktuelle Fassung vom 25.01.2021 (Version 020)	Änderungen/Ergänzungen
Kundenkreise Die Bezugsberechtigung entsteht durch die **Kunden-Eigenschaft**. Zur Abgrenzung der bezugsberechtigten Kreise und damit die aktive Willenserklärung des Kunden/Gastes zu einer Zurechnung führen kann, ist eine Identifizierbarkeit des Kunden unerlässlich. Diese kann für die diesen Unternehmen bereitgestellten und berechneten Stückmengen hilfsweise erfolgen durch – das Setzen eines Cookies – die Vergabe eines eindeutigen Codes (z.B. des Buchungscodes) – Authentifizierung bei Aktivierung/Verwendung einer App – eine eindeutige Session-ID – eine Kunden-ID Zur Überprüfung müssen im Verlag entsprechend **eindeutige Reports** vorliegen, aus denen die Zugriffsberechtigungen mit den Zugriffen und dem Titel hervorgehen. Es bedarf einer Abgrenzung von weiteren Zugriffen des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf den bereits ausgewählten Titel bzw. dessen Ausgabennummer, um Mehrfachzählungen auszuschließen. Basis der Meldung sind die **aktiven Willenserklärungen** zur Auswahl eines oder mehrerer Titel. Als aktive Willenserklärung gilt ein konkreter Zugriff wie beispielsweise die Auswahl des Titelcovers eines ePapers im elektronischen Kiosk durch Tippen, Anklicken, Setzen eines Häkchens des Zugriffberechtigten innerhalb der zeitlichen und räumlichen Schranken. Ebenfalls konkrete Zugriffe sind das ggf. initiale Öffnen, Lesen oder der Download des ausgewählten ePapers in diesem Kontext. Gezählt wird ausschließlich der initiale Abruf/Zugriff, z. B. der erste Download des ausgewählten Titels. Die vom **Dienstleister dokumentierten Willenserklärungen** in diesem Sinne müssen gleichzeitig **Grundlage der Abrechnung** zwischen Dienstleister und jeweiligem Unternehmen sein, sodass diese Abrechnung unmittelbar zur Meldung und zur Prüfung	**[…]**

Auszug
aus dem Regel-Leitfaden IVW-Auflagenkontrolle

- ePaper - 5.2.2 -

aktuelle Fassung vom 25.01.2021 (Version 020)	Änderungen/Ergänzungen
herangezogen werden kann. Zwischen Verlag und Unternehmen/Dienstleister vereinbarte und ggf. abgerechnete Mengen bilden den äußeren Rahmen im Sinne der Plausibilität, das heißt die **gemeldete Menge kann maximal dieser abgerechneten Menge entsprechen.** Eine **Rubrizierung ist ausschließlich im Sonstigen Verkauf** möglich, sofern die jeweils geltenden **Mindesterlöse** hierfür erzielt werden. Die Exemplare, die unterhalb des Mindesterlöses liegen oder gar kostenfrei sind, können unter Einhaltung der vorangegangenen Bedingungen unter "Freistücke" gemeldet werden. **Prüfung** Primärer Prüfungsort mit allen Verantwortlichkeiten gegenüber der IVW ist der Verlag in seiner Eigenschaft als IVW-Mitglied. Die operative Nachweisführung zur Überprüfung spezifischer Abwicklungsdetails kann von Fall zu Fall und auf Anforderung einem Dritten übertragen werden, ersetzt im Innenverhältnis aber nicht die Direktive des Verlags gegenüber dem Dienstleister. Da der digitalen Verbreitung die physische Verbreitung/Lieferung als Prüfungsgegenstand fehlt, wurden Kriterien entwickelt, die die Plausibilitätslücke füllen und so den äußeren Rahmen für meldefähige Mengen bilden. Dies sind – Daten über konkrete Abrufe, Zugriffe, Downloads etc., z. B. Logfiles – Nachweise/Dokumentation der aktiven Willenserklärungen Der initiale Abruf/Zugriff auf das jeweilige Produkt und die damit erfolgte Willenserklärung bilden das zentrale Prüfkriterium zur Verifizierung der gemeldeten Mengen. Diese Daten und entsprechende Nachweise fallen in der Regel beim Dienstleister bzw. beim Unternehmen an. Sie können als Information an den Verlag weitergereicht, dort weiterverarbeitet und zur Prüfung herangezogen werden, die Prüfung der Quelldaten kann aber nur vor Ort erfolgen, sodass hier die **externe Dienstleisterprüfung** einsetzt. Der IVW muss also uneingeschränkt ein Zugriff auf die Quelldaten ermöglicht werden.	**[…]**

Auszug
aus dem Regel-Leitfaden IVW-Auflagenkontrolle

- ePaper - 5.2.2 -

aktuelle Fassung vom 25.01.2021 (Version 020)	Änderungen/Ergänzungen
Bis auf Weiteres gelten für das Reporting als Melde- und Prüfungsgrundlage folgende **Mindestangaben**: Titel | Heft-Nr./ Ausgabe | Aktionsdatum Initial-Aufruf | Einrichtung Hotel, Kreuzfahrt-schiff, Reisebus | Ort ~~Hotel~~, wenn verfügbar | ID-Merkmal | Preis ggf.	Bis auf Weiteres gelten für das Reporting als Melde- und Prüfungsgrundlage folgende **Mindestangaben**: Titel | Heft-Nr./ Ausgabe | Aktionsdatum Initial-Aufruf | Unternehmen/ Einrichtung Hotel, Kreuzfahrt-schiff, Reisebus etc. | Ort des jeweiligen stationären Unternehmens, wenn verfügbar* | ID-Merkmal | Preis ggf. * bei (zum Beispiel) Hotelketten nicht zwingend verfügbar